



Nur per E-Mail

Herrn
Wolfgang Rebel

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Sygusch
TEL +49 30 18615 6354
FAX +49 30 18615 5335
E-MAIL buero-ea6@bmwi.bund.de
AZ EA6 - 875503/43
DATUM Berlin, 18. März 2014

BETREFF Informationszugang betreffend das Beihilfeverfahren „Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe“
BEZUG Ihre E-Mail vom 20. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Rebel,

mit E-Mail vom 20. Februar 2014 haben Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Zugang zu Stellungnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Kommission im o.g. Beihilfeverfahren beantragt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

In dem o.g., noch laufenden Beihilfeverfahren hat die Bundesregierung am 3. Januar 2012 eine Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission abgegeben. Die Europäische Kommission hat in dem o.g. Verfahren bisher keine Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung abgegeben.

Ein Anspruch auf Zugang zu der o.g. Stellungnahme der Bundesregierung gemäß § 1 Absatz 1 IFG, § 3 Absatz 1 UIG oder § 2 Absatz 1 VIG besteht aus folgenden Gründen nicht:

Es steht der absolute Ausschlussstatbestand des § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG entgegen. Soweit Sie Ihr Begehren zudem auf das UIG und das VIG stützen, kann offen bleiben, ob der Anwendungsbereich dieser Gesetze überhaupt eröffnet ist, da jedenfalls auch insoweit absolute Ausschlussgründe (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 UIG sowie § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa VIG) entgegenstehen. Im Einzelnen:

§ 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG, § 8 Absatz 1 Nummer 1 UIG sowie § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa VIG schützen die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, zu denen u.a. das diplomatische Vertrauensverhältnis zu supranationalen Organisationen wie der Europäischen Union gehört. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie steht sowohl bei der Beurteilung der Frage, was nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen sind, als auch bei der Frage, ob ein Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann, ein Beurteilungsspielraum zu (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2009, Az. 7 C 22/08).

Im Rahmen der Erhaltung und Förderung des diplomatischen Vertrauensverhältnissen mit der Europäischen Kommission ist es ein europapolitisches Ziel der Bundesregierung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei beihilferechtlichen (Beschwerde-)Verfahren zu wahren und die Position der Kommission als „Herrin des Verfahrens“ nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört die enge Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission und die Möglichkeit, sich mit ihr auf vertrauensvoller Basis und im Rahmen der beihilferechtsrechtlichen Vorschriften austauschen und abstimmen zu können. Zur Erreichung dieses europapolitisches Ziels verfolgt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Strategie, keine die vertrauensvolle Zusammenarbeit beeinträchtigenden Maßnahmen vorzunehmen. Dazu gehört es nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aber auch, keine Informationen in laufenden Beihilferechtsverfahren herauszugeben. Denn der Europäischen Kommission steht aufgrund ihrer Prüf- und Entscheidungskompetenz in Beihilferechtsverfahren die Verfahrensherrschaft zu. Würden Ihnen die o.g. Stellungnahme in dem Beihilferechtsverfahren durch die Bundesregierung zugänglich gemacht, würde nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Stellung der Europäischen Kommission als „Herrin des Verfahrens“ umgangen werden.

Die Europäische Kommission hat nicht nur das Recht auf den ersten Zugriff auf Stellungnahmen der Bundesregierung, sondern ihr obliegt auch die Entscheidung darüber, ob und wann sie welche Unterlagen herausgibt. Im Hinblick auf das Verfahren, hinsichtlich dessen Sie die Veröffentlichung begehren, hat die Europäische Kommission indessen bislang keine Entscheidung getroffen. Würden Ihnen diese Unterlage nun zugänglich gemacht, ohne dass die Europäische Kommission die Gelegenheit hatte, eine Entscheidung über deren Weitergabe zu treffen, wäre der Ablauf des beihilferechtlichen Verfahrens beeinträchtigt.

Mit Ausnahme des für die Gewährung einer Beihilfe verantwortlichen Mitgliedstaats verfügen Dritte grundsätzlich nicht über das Recht, Dokumente der Kommission in beihilferechtlichen Verfahren einzusehen (vgl. Urteil des EuGH vom 29. Juni 2010, Az. C-139/2007, Technische Glaswerke Ilmenau, Rn. 58 ff., wonach die widerlegliche Vermutung dafür besteht, dass durch die Verbreitung von Dokumenten der Zweck von Untersuchungstätigkeiten der Europäischen Kommission beeinträchtigt wird. So führt der Gerichtshof aus: „Wären diese Beteiligten nämlich in der Lage, auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu den Dokumenten der Verwaltungsakte der Kommission zu erhalten, wäre das System der Kontrolle staatlicher Beihilfen gefährdet.“). Der Prüfvorgang der Europäischen Kommission würden durch eine Veröffentlichung seitens der Bundesregierung unterlaufen. Die mit einer solchen Veröffentlichung durch die Bundesregierung einhergehende Einwirkung auf den ungestörten Entscheidungsfindungsprozess der Europäischen Kommission und die damit einhergehende Beeinträchtigung ihrer Verfahrensherrschaft würde die Europäische Kommission der Bundesregierung anlasten. Damit wäre die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung nicht nur in diesem, sondern möglicherweise auch in künftigen Beihilfeverfahren empfindlich gestört. Nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Beziehungen wären zu befürchten.

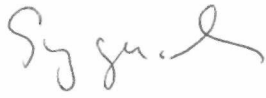
Nach alledem liegt der Ausnahmetatbestand § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG bzw. des § 8 Absatz 1 Nummer 1 UIG bzw. des § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa VIG vor und ist aus diesem Grund die Herausgabe der o.g. Stellungnahmen zu verweigern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststr. 34 – 37, 10115 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Seite 4 von 4 Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Sygusch'.

Sygusch